

Sozialvorschriften im Straßenverkehr



SACHSEN-ANHALT

Landesamt
für Verbraucherschutz

Hinweis

Diese Druckschrift wird im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit und im Auftrag des Ministeriums für Gesundheit und Soziales des Landes Sachsen-Anhalt vom Landesamt für Verbraucherschutz, Fachbereich Arbeitsschutz, herausgegeben. Sie darf weder von Parteien noch von Wahlwerbern oder Wahlhelfern im Zeitraum von 5 Monaten vor einer Wahl zum Zwecke der Wahlwerbung verwendet werden. Dies gilt für Landtags- Bundestags-, kommunal- und Europawahlen. Missbräuchlich ist während dieser Zeit insbesondere die Verteilung auf Wahlveranstaltungen, an Informationsständen der Parteien sowie das Einlegen, Aufdrucken oder Aufkleben parteipolitischer Informationen oder Werbemittel. Untersagt ist gleichfalls die Weitergabe an Dritte zum Zwecke der Wahlwerbung. Auch ohne zeitlichen Bezug zu einer Wahl darf die Druckschrift nicht in einer Weise verwendet werden, die als Parteinahme der Landesregierung und ihr nachgeordneter Behörden zugunsten einzelnen politischen Gruppen verstanden werden könnte.

Den Parteien ist es gestattet, die Druckschrift zur Unterrichtung ihrer eigenen Mitglieder zu verwenden.

Diese Druckschrift wurde mit Sachkenntnis sorgfältig erarbeitet. Für eventuell enthaltene Fehler wird keine Haftung übernommen.

Nachweis der Abbildungen

Seiten 3 und 6: Krafftahr-Bundesamt

Seite 9: freundlicherweise vom Mercedes-Autohaus Vetter in Bitterfeld zur Verfügung gestellt

Seiten 8, 10 und 13: Digitales Medienarchiv des Deutschen Verkehrssicherheitsrates e.V., Bonn.

Die sonstigen Abbildungen sind Eigentum der Gewerbeaufsicht LSA.

INFORMATION

**Mehr Schutz und Sicherheit
durch Beachtung der**

Sozialvorschriften im Straßenverkehr

**Das Wichtigste über Lenkzeiten,
Lenkzeitunterbrechungen und
Ruhezeiten für
Fahrer, Beifahrer, Disponenten
und Unternehmen im Güter- und
Personenbeförderungsverkehr**

Vorwort

Die vorrangigen Ziele der Sozialvorschriften im Straßenverkehr sind der Schutz der Gesundheit des Fahrpersonals, die allgemeine Sicherheit im Straßenverkehr sowie die Harmonisierung der Wettbewerbsbedingungen im europäischen Güter- und Personenbeförderungsverkehr.

Die Arbeit des Fahrpersonals ist mit großer Verantwortung und sehr hohen Anforderungen an seine Leistungsfähigkeit verbunden. Die Auswirkungen einer Überbeanspruchung des Fahrpersonals (gefährliche Übermüdung, nervliche und körperliche Belastung, Zeitdruck durch nicht gerechtfertigte Terminvorgaben) werden nicht zuletzt durch eine Reihe tragischer Reisebus- und LKW-Unfälle, aber auch durch Unfälle bei Gefahrguttransporten immer wieder vor Augen geführt.

Die Sozialvorschriften im Straßenverkehr regeln u. a. die zulässigen Lenkzeiten, die erforderlichen Lenkzeitunterbrechungen (Pausen), die Mindestruhezeiten sowie die Aufzeichnungspflichten über die Tätigkeit für alle Mitglieder des Fahrpersonals.

Die konsequente Beachtung der Sozialvorschriften, besonders durch Unternehmer und Disponenten, aber auch durch die Mitglieder des Fahrpersonals selbst, ist unerlässlich für die Sicherheit auf unseren Straßen und für die Gesundheit der Arbeitnehmer.

Die Neufassungen der einschlägigen Rechtsvorschriften (Arbeitszeitgesetz^[6], Güterkraftverkehrsgesetz, Fahrpersonalgesetz^[4], Fahrpersonalverordnung^[5] und AETR^[1]) bewirken eine europaweite Harmonisierung der Wettbewerbsbedingungen.

Unterschiedliche Vorschriften wurden mit diesen Gesetzesänderungen weitestgehend angeglichen.

Das vorliegende Informationsheft soll einen Überblick über die wichtigsten Bestimmungen der Sozialvorschriften im Straßenverkehr vermitteln und dazu dienen, die Verkehrssicherheit zu fördern und die Arbeitsbedingungen des Fahrpersonals zu verbessern. Bei allen Fragen zu den Sozialvorschriften erteilen die Arbeitsschutzbehörden des Landes Sachsen-Anhalt, deren Anschriften auf der letzten Seite abgedruckt sind, gern Auskunft.

Digitales Kontrollgerät

Mit der Verordnung (EG) Nr. 2135/98 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3821/85 über das Kontrollgerät im Straßenverkehr hat der Rat der Europäischen Union im September 1998 die Einführung eines digitalen Kontrollgerätes zur Überwachung der Lenk- und Ruhezeiten im gewerblichen Straßenverkehr beschlossen. Das bisher eingesetzte mechanische Kontrollgerät, das sich als manipulationsanfällig erwiesen hat, wird durch ein digitales Kontrollgerät abgelöst.

Damit sollen die Kontrollmöglichkeiten bezüglich der Einhaltung der Lenk- und Ruhezeiten verbessert werden. Von der Verordnung betroffen sind Fahrzeuge zur Güterbeförderung mit mehr als 3,5t zulässigem Gesamtgewicht und Omnibusse mit mehr als 8 Fahrgastplätzen.

Ab dem 6. August 2004, also 24 Monate nach der Veröffentlichung des Technischen Anhangs I B der VO (EG) Nr. 1360/2002, hätten alle o.a. Fahrzeuge mit einem digitalen Kontrollgerät ausgerüstet werden müssen. Die Speicherkarten sollten ab Mai 2004 von den EU-Mitgliedsstaaten ausgegeben werden.

Da die technischen Voraussetzungen (z.B. bauartgenehmigte digitale Kontrollgeräte) nicht vorlagen, plante die EU eine Verschiebung der Einführung des digitalen Kontrollgerätes um 12 Monate. Über dieses Vorhaben wurde noch nicht abschließend beraten. Vielmehr sind auf EU-Ebene für die Verschiebung sogar 24 bzw. 36 Monate im Gespräch. Es ist aber davon auszugehen, dass in Deutschland die Einführung des digitalen Kontrollgerätes zunächst freiwilliger Basis erfolgen wird. Insofern sind die Bundesländer gehalten, die Ausgabe der Speicherkarten in 2005 zu ermöglichen.



Beispiel: Kontrollgerät eines Anbieters

Digitales Kontrollgerät

Zur Bedienung des digitalen Kontrollgerätes sind Kontrollgerätkarten (Fahrer-, Unternehmens-, Werkstatt- und Kontrollkarten) erforderlich. Diese werden von den nach Landesrecht zuständigen Stellen an berechnigte Personen ausgegeben.

Antragsberechnigt sind:

- für die **Fahrerkarte** (fünf Jahre gültig):
inländische Inhaber eines gültigen EU-Kartenführerscheins, die
 - mit Fahrzeugen, deren zulässiges Gesamtgewicht mehr als 2,8 t beträgt, gewerblichen Gütertransport durchführen,
 - mit Fahrzeugen gewerblich mehr als acht Personen befördern.
- für die **Unternehmenskarte** (fünf Jahre gültig):
Unternehmen, deren Fahrpersonal berechnigt ist, Fahrerkarten zu beantragen bzw. selbst fahrende Unternehmer.
- für die **Werkstattkarte** (ein Jahr gültig):
die nach § 57b Straßenverkehrs-Zulassungs-Verordnung anerkannten Werkstätten, Hersteller von Kontrollgeräten sowie Fahrzeughersteller.

Fahrerpflichten:

- Benutzen und Mitführen der persönlichen Fahrerkarte und Vorlage bei Kontrollen,
- Bedienung des digitalen Kontrollgerätes; reagieren auf optische und akustische Signale,
- Manuelle Eingaben in das Kontrollgerät,
- Übergabe der Fahrerkarte an den Unternehmer (spätestens aller 28 Tage) zwecks Datensicherung,
- Beantragung einer neuen Karte bei Ablauf der Geltungsdauer,
- Fertigen, Unterzeichnen und Mitführen eines täglichen Ausdruckes bei Nutzungsausfall, Verlust oder Diebstahl der Fahrerkarte (neue Karte muss innerhalb von sieben Kalendertagen beantragt werden). Bei Diebstahl der Karte ist eine Anzeige bei der Polizei notwendig.

Digitales Kontrollgerät

Unternehmerpflichten:

- Archivierung und Auswertung der Daten aller Fahrerkarten (spätestens aller 28 Kalendertage) sowie der Daten aller Kontrollgeräte (spätestens aller 3 Monate) und Erstellen zusätzlicher Sicherheitskopien auf einem gesonderten Datenträger,
- Aufbewahren der Daten (2 Jahre) und Übergabe in vorgegebener Form an zuständige Kontrollbehörden nach Aufforderung,
- Fahrer dazu anhalten, bei jedem Wechsel zwischen Fahrzeugen mit digitalen und analogen Tachographen und bei defekter / verlorener Fahrerkarte, Ausdrucke zu fertigen,
- Rückgabe der Unternehmenskarten bei Geschäftsaufgabe o. ä.,
- Beantragung einer neuen Unternehmenskarte bei Ablauf der Geltungsdauer, Fehlfunktion, Verlust oder Diebstahl. Bei Diebstahl ist eine Anzeige bei der Polizei erforderlich.

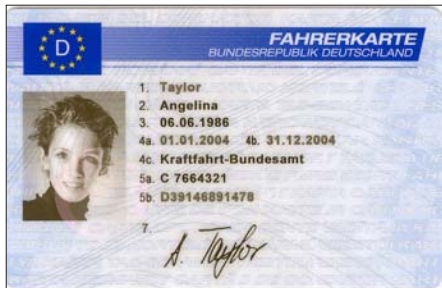
Werkstattpflichten:

- Einbau, Kalibrierung, Prüfung, Reparatur und Plombierung des digitalen Kontrollgerätes entsprechend gesetzlicher Vorschriften,
- Einhaltung der Vorschriften zum Herunterladen und Archivieren der im Kontrollgerät gespeicherten unternehmensspezifischen Daten und deren Übergabe an das betreffende Unternehmen,
- Beantragung einer neuen Werkstattkarte bei Ablauf der Geltungsdauer, Fehlfunktion, Verlust oder Diebstahl, Rückgabe von nicht mehr benötigten Werkstattkarten.

Digitales Kontrollgerät

Folgende Karten kommen zum Einsatz.

1. Fahrerkarte



2. Unternehmenskarte



3. Werkstattkarte



4. Kontrollkarte

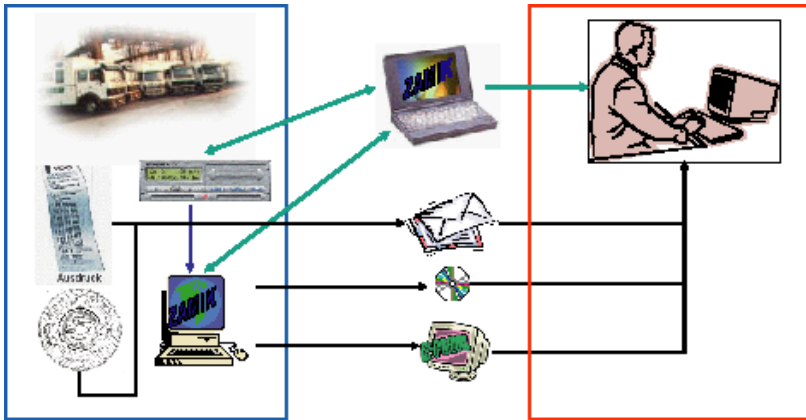


Die Ausgabe erfolgt durch die von den Bundesländern zu bestimmenden Stellen.

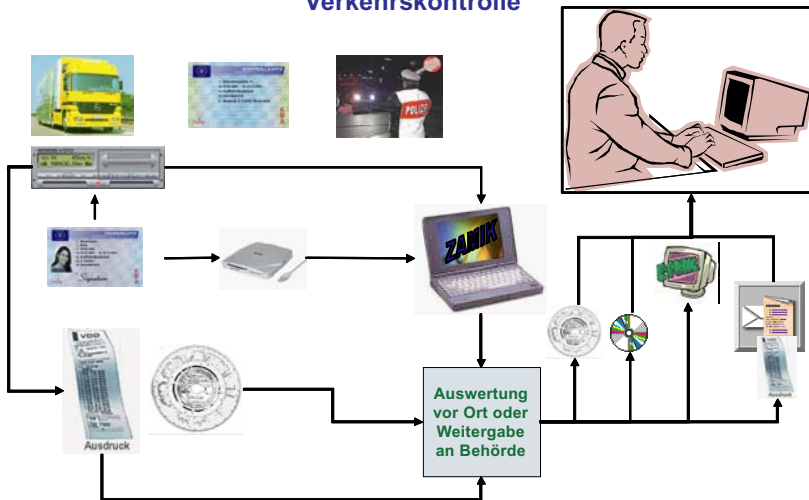
Digitales Kontrollgerät

So kann ein Kontrollablauf bei einer Betriebskontrolle bzw. Verkehrskontrolle durch die Arbeitsschutzbehörden aussehen^{*)}.

Betriebskontrolle



Verkehrskontrolle



^{*)} Bilder: Joseph Eickhoff, Staatliches Amt für Arbeitsschutz Essen

Geltungsbereich

Die Bestimmungen über die Lenkzeiten, Lenkzeitunterbrechungen und Ruhezeiten der Verordnung (EWG) Nr. 3820/85^[2] und des AETR gelten – von wenigen Ausnahmen abgesehen – bei Beförderungen im Straßenverkehr mit

- Fahrzeugen, die der Personenbeförderung dienen und geeignet und dazu bestimmt sind, **mehr als neun Personen** – einschließlich des Fahrers – zu befördern (z. B. Omnibusse), und
- Fahrzeugen, die der Güterbeförderung dienen und deren **höchstzulässiges Gesamtgewicht** einschließlich der Anhänger **3,5 t übersteigt** (z. B. LKW).

In Deutschland gilt bei Fahrzeugen mit einem zulässigen Gesamtgewicht über 2,8 t bis 3,5 t **§ 6 der Fahrpersonalverordnung**. Die hier geregelten Bestimmungen über die Lenkzeiten, Lenkzeitunterbrechungen und Ruhezeiten entsprechen denen der Verordnung (EWG) Nr. 3820/85.

Die **VO (EWG) Nr. 3820/85** gilt grundsätzlich bei allen gewerblichen, nicht privaten Beförderungen innerhalb der Europäischen Gemeinschaft. Ferner gilt die VO auch für innergemeinschaftliche Beförderungen im Straßenverkehr, die mit Fahrzeugen, die in einem Mitgliedstaat zugelassen sind, von und/oder nach Drittländern, die nicht Vertragsparteien des AETR

sind, oder im Durchgang durch diese Länder durchgeführt werden.



Abweichungen

Das **AETR** findet bei Beförderungen im grenzüberschreitenden Straßenverkehr von Mitgliedstaaten der Europäischen Union nach AETR-Vertragsstaaten und umgekehrt **auf der gesamten Fahrstrecke** Anwendung, wenn das Fahrzeug in einem Mitgliedstaat oder AETR-Vertragsstaat zugelassen ist. Dasselbe gilt im **Durchgangsverkehr** durch AETR-Vertragsstaaten.

Ferner findet das **AETR** bei Beförderungen im Straßenverkehr von Mitgliedstaaten nach einem Drittland und umgekehrt **auf den Fahrstrecken innerhalb der Europäischen Union** Anwendung, wenn das Fahrzeug weder in einem Mitgliedstaat noch in einem AETR-Vertragsstaat zugelassen ist.

Ausnahmen

Nach Artikel 4 VO (EWG) Nr. 3820/85 und zusätzlich gemäß § 7 Fahrpersonalverordnung sowie Artikel 2 Abs. 2 b AETR sind bestimmte Fahrzeuge vom Geltungsbereich ausgenommen, z. B.:

- Fahrzeuge, die von Behörden für öffentliche Dienstleistungen verwendet werden, die nicht im Wettbewerb mit dem Kraftverkehrsgewerbe stehen,
- im Bereich der Land- und Forstwirtschaft u. ä.(im Umkreis von 50 km vom Standort des Fahrzeuges), des Rettungswesens, des Zirkus- und Schaustellergewerbes,
- Fahrzeuge, die in einem Umkreis von 50 km vom Standort des Fahrzeuges zur Beförderung von Material oder Ausrüstungen verwendet werden, die der Fahrer in Ausübung seines Berufes benötigt; Voraussetzung ist, dass das Führen des Fahrzeugs für den Fahrer nicht die Haupttätigkeit darstellt.

Lenkzeiten

Art. 6 VO (EWG) Nr. 3820/85; Art. 6 AETR

Die **Tageslenkzeit** ist die Zeit zwischen zwei täglichen Ruhezeiten oder zwischen einer täglichen und einer wöchentlichen Ruhezeit. Sie darf

9 Stunden
und
2 mal wöchentlich 10 Stunden

nicht überschreiten.

Die **Gesamtlenkzeit** darf innerhalb eines Zeitraumes von **zwei aufeinanderfolgenden Wochen** höchstens

90 Stunden

betragen.

Als Woche gilt die Kalenderwoche von Montag 0.00 Uhr bis Sonntag 24.00 Uhr.



Lenkzeitunterbrechungen

Art. 7 VO (EWG) Nr. 3820/85, Art. 7 AETR

Nach einer **Lenkzeit** von jeweils **4½ Stunden** hat der Fahrer eine Unterbrechung von mindestens

45 Minuten

einzulegen, sofern er keine Ruhezeit nimmt.

Lenkzeit	Lenkzeitunterbrechung	Lenkzeit
4½ Stunden	45 Minuten	4½ Stunden

Die **Lenkzeitunterbrechung** kann durch Unterbrechungen von jeweils **mindestens 15 Minuten** ersetzt werden, die in die Lenkzeit oder unmittelbar nach dieser so einzufügen sind, dass die zulässige Lenkzeit von jeweils 4½ Stunden eingehalten wird.

Für den Personenlinienverkehr innerhalb von Deutschland gelten abweichende Regelungen.

Der Fahrer darf während dieser Unterbrechungen keine anderen Arbeiten ausführen, zum Beispiel Be- oder Entladen.

Wartezeiten, Nicht-Lenkzeiten in einem fahrenden Fahrzeug, auf einer Fähre oder einem Zug gelten nicht als andere Arbeiten und werden als Lenkzeitunterbrechung anerkannt.

Tägliche Ruhezeit

Art. 8 VO (EWG) Nr. 3820/85, Art. 8 AETR

Bei **Einfahrerbesetzung** muss der Fahrer eine tägliche Ruhezeit von

**11 zusammenhängenden Stunden
innerhalb jedes Zeitraumes von 24 Stunden**

einlegen. Die tägliche Ruhezeit kann **3 x pro Woche auf 9 zusammenhängende Stunden** verkürzt werden. Die Verkürzung ist bis zum Ende der folgenden Woche auszugleichen.

An Tagen, an denen die tägliche Ruhezeit nicht verkürzt wird, kann sie in **zwei oder drei Abschnitte innerhalb von 24 Stunden** aufgeteilt werden, von denen einer mindestens

8 zusammenhängende Stunden

betragen muss. Dieser sollte am Ende des 24-Stunden-Zeitraums liegen. Die übrigen Abschnitte müssen mindestens **1 Stunde** dauern. Die Gesamtdauer der täglichen Ruhezeit verlängert sich dadurch auf **12 Stunden**.

Nur nach einer **vollständig eingelegten Tagesruhezeit** von 9, 11 bzw. 12 Stunden beginnt eine neue Tageslenkzeit.



Tägliche Ruhezeit

Bei **Zweifahrerbesetzung** muss jeder Fahrer eine tägliche Ruhezeit von mindestens

8 zusammenhängenden Stunden bei stehendem Fahrzeug bzw. außerhalb des Fahrzeuges innerhalb eines jeden Zeitraumes von 30 Stunden einlegen.

Sowohl nach EU-Recht als auch nach AETR gilt:

- Die Tagesruhezeit darf nur außerhalb des Fahrzeuges oder in der Schlafkabine bei stillstehendem Fahrzeug verbracht werden.
- Unterbrechung der Ruhezeit bei kombinierten Verkehr - Voraussetzung ist:
 - Der an Land verbrachte Teil muss vor oder nach der auf dem Schiff oder Eisenbahn verbrachten Ruhezeit liegen.
 - Der Zeitraum zwischen den beiden Teilen der Ruhezeit muss so kurz wie möglich sein. Er darf 1 Stunde nicht überschreiten.
 - Dem Fahrer muss eine Schlafkabine oder ein Bett zur Verfügung stehen.
- Bei Beförderung des Fahrzeuges auf einem Fährschiff oder mit der Eisenbahn kann die tägliche Ruhezeit unter bestimmten Voraussetzungen einmal unterbrochen werden.

Dabei ist die Gesamtdauer um 2 Stunden zu erhöhen.



Übersicht: Sozialvorschriften im Straßenverkehr

Zulässiges Gesamtgewicht	über 2,8 t - 3,5 t	über 3,5 t
Rechtsvorschrift	FPersV [5] § 6	VO (EWG) Nr. 3820/85 ^[2] + AETR ^[1] , VO (EWG) Nr. 3821/85 ^[3]
Arbeitszeit täglich	Lenkzeit Bereitschaft sonstige Arbeitszeit Lenkzeitunterbrechung (ohne Pausen)	8 Stunden Verlängerung bis zu 10 Stunden möglich, wenn innerhalb von 24 Wochen der Durchschnitt von 8 Stunden nicht überschritten wird
tarifliche Regelung	(z.B. Manteltarifvertrag für den Güterkraftverkehr, Spedition und Möbelspeditionen in Sachsen-Anhalt)	Die Lenkzeiten, Lenkzeitunterbrechungen, Pausen und Ruhezeiten werden durch die Verordnung (EWG) in der jeweils gültigen Fassung bestimmt
Arbeitszeit (Lenkzeit)	täglich Doppelwoche	9 Stunden Lenkzeit 2 x wöchentlich 10 Stunden Lenkzeit 90 Stunden Lenkzeit
Pause (Lenkzeitunterbrechung)		nach 4,5 Stunden mindestens 45 Minuten (aufteilbar in Teilabschnitte von mindestens 15 Minuten)
Tagesruhezeit 1 Fahrer		innerhalb jedes 24-Stundenzeitraumes 11 Stunden Verkürzung 3 x wöchentlich auf 9 Stunden möglich (Ausgleich in der Folgewoche) 12 Stunden bei Aufteilung der Tagesruhezeit in 2 oder 3 Abschnitte (der letzte Abschnitt muß mindestens 8 Stunden betragen, ein weiterer mindestens eine Stunde)
2 Fahrer		8 Stunden innerhalb jedes 30 Stundenzeitraumes
Wochenruhezeit		45 Stunden einschließlich einer Tagesruhezeit Verkürzung auf 36 Stunden am Standort bzw. auf 24 Stunden unterwegs möglich
Arbeitszeitnachweise		<ul style="list-style-type: none"> • Tageskontrollblätter entsprechend Anlage 1 • Schaublätter Fahrtschreiber • Schaublätter EG-Kontrollgerät
		Schaublätter des Kontrollgerätes

Wöchentliche Ruhezeit

Art. 8 Abs. 3 bis 6 VO (EWG) Nr. 3820/85, Art. 8 Abs. 3-6 AETR

Ein Fahrer muss in jeder Woche eine **wöchentliche Ruhezeit** einlegen von mindestens

45 zusammenhängenden Stunden.

Die wöchentliche Ruhezeit kann am **Standort des Fahrzeuges** oder am **Heimatort des Fahrers** auf

36 zusammenhängenden Stunden

oder außerhalb dieser Orte auf

24 zusammenhängenden Stunden

verkürzt werden, sofern bis zum Ende der folgenden dritten Woche ein zusammenhängender Ausgleich zusammen mit einer anderen, mindestens achtstündigen Ruhezeit erfolgt.

Jeder Fahrer muss nach **höchstens 6 Tageslenkzeiten / 6 Tagen** eine wöchentliche Ruhezeit einlegen. Die wöchentliche Ruhezeit schließt jeweils eine Tagesruhezeit mit ein.

Sonderregelungen für den nationalen und grenzüberschreitenden Personengelegenhetsverkehr:

- Die wöchentliche Ruhezeit darf vollständig auf die folgende Woche übertragen werden, sofern die beiden wöchentlichen Ruhezeiten dann zusammengenommen werden.
- Jeder Fahrer muss nach höchstens 12 Tageslenkzeiten/ 12 Tagen die wöchentlichen Ruhezeiten einlegen.

EG-Kontrollgerät – Einbau und Prüfungen

Kapitel I und II der VO(EWG) Nr. 3821/85^[4]; Anhang (Kontrollgerät) zum AETR Artikel 9 und Anlage 1

In Omnibussen und Fahrzeugen zur Güterbeförderung mit einem höchstzulässigen Gesamtgewicht von mehr als 3,5 t ist, von wenigen Ausnahmen abgesehen, der Einbau eines **bauartzugelassenen Kontrollgerätes** vorgeschrieben.

Davon ausgenommen sind u. a.

- Omnibusse, die im Linienverkehr mit einer Linienlänge von 50 km eingesetzt werden, und
- Fahrzeuge, die zur nichtgewerblichen Güterbeförderung für private Zwecke verwendet werden.

Sind auch nur gelegentlich zwei Fahrer auf dem Fahrzeug, muss ein **Zweifahrergerät** eingebaut werden. Einbau und Reparatur des Kontrollgerätes dürfen nur von hierzu **zugelassenen** Installateuren bzw. Werkstätten vorgenommen werden.

Das Kontrollgerät muss durch die Herstellerfirma oder durch eine hierzu ermächtigte Werkstatt **geprüft** werden:

- nach dem Einbau,
- nach der Reparatur,
- nach jeder Änderung im Untersetzungsverhältnis des Fahrzeugs oder der Reifengröße,
- sonst alle zwei Jahre.

Die Prüfdaten sind u. a. auf dem Einbauschild angebracht. Plomben dürfen vom Unternehmer oder Fahrer

nicht (außer bei Notfällen) entfernt werden.

Für bestimmte, unter die Ausnahmen fallende Fahrzeuge ist die Verpflichtung zum Einbau eines Fahrtenschreibers gemäß § 57a StVZO zu beachten.



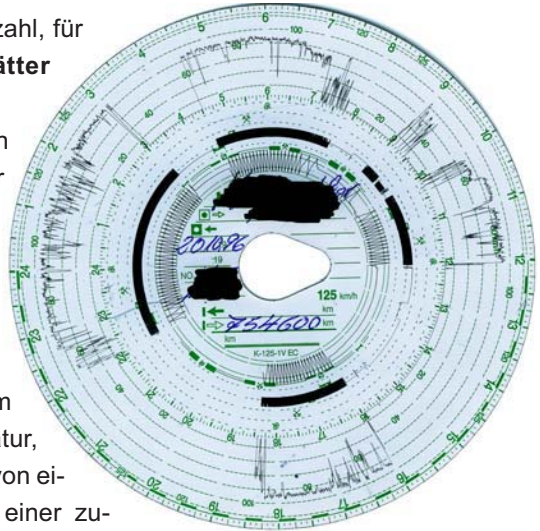
EG-Kontrollgerät – Benutzung

Kapitel IV (EWG) Nr. 3821/85,

Anhang - Kontrollgerät - zum AETR, Artikel 10 und 11 und Anlage 1 sowie § 5 FPersV

Der **Unternehmer** hat u. a.

- den Fahrern eine ausreichende Anzahl, für das Gerät zugelassene **Schaublätter auszuhändigen**.
- die Einhaltung der Sozialvorschriften durch entsprechende Disposition der Fahrer und Überprüfung der Schaublätter zu gewährleisten,
- die Schaublätter nebst sonstigen Unterlagen mindestens zwei Jahre lang geordnet aufzubewahren,
- bei einer Betriebsstörung oder einem Defekt am Kontrollgerät die Reparatur, sobald es die Umstände gestatten, von einem zugelassenen Installateur oder einer zugelassenen Werkstatt durchführen zu lassen.



Die **Fahrer** haben u. a.




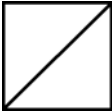
- für jeden Tag, an dem sie lenken, Schaublätter zu benutzen,
- das Schaublatt grundsätzlich erst nach der täglichen Arbeitszeit aus dem Gerät zu entnehmen,
- bei einem Fahrzeugwechsel ihr personenbezogenes Schaublatt mitzuführen,



EG-Kontrollgerät – Benutzung

- jedes Schaublatt im Innenfeld von Hand zu beschriften und u. a. Namen und Vornamen einzutragen,
- vor der Benutzung des Kontrollgerätes die Uhrzeit im Gerät nach der gesetzlichen Zeit des Zulassungslandes des Fahrzeuges zu stellen,
- den ihnen zugeordneten Zeitgruppenschalter so zu bedienen, dass die verschiedenen Zeitgruppen richtig aufgezeichnet werden,
- bei Zweifahrerbesatzung bei einem Fahrerwechsel die Schaublätter hinsichtlich ihrer Lage im Kontrollgerät zu wechseln,
- das Gerät unterwegs reparieren zu lassen, wenn es defekt wird und das Fahrzeug nicht binnen einer Woche zum Sitz des Unternehmens zurück kommt,
- während einer Störung am Kontrollgerät die einzelnen Zeitgruppen von Hand auf dem Schaublatt oder einem besonderen Blatt aufzuzeichnen (Anlage 1),
- die Schaublätter der laufenden Kalenderwoche und das Schaublatt für den letzten Tag der Vorwoche, an dem sie gefahren sind, mitzuführen und den Kontrollbeamten vorzuweisen,
- für Tage, an denen sie keine Schaublätter vorlegen können, auf Verlangen eine vom Unternehmer unterzeichnete Bescheinigung mit Angabe der Gründe vorzuweisen,
- Tätigkeitsnachweise der Vortage, die nicht mehr mitzuführen sind, unverzüglich dem Unternehmer auszuhändigen.

Die Bedienung des Kontrollgerätes richtet sich nach der Bedienungsanleitung der Hersteller. Es bedeuten:

Lenkzeiten 	sonstige Arbeitszeiten 
Arbeitsunterbrechungen (Ruhepausen) und Tagesruhezeiten 	Bereitschaftszeiten 

Arbeits-, Lenk- und Ruhezeitnachweise

nach § 6 Absatz 6 Fahrpersonalverordnung für Fahrzeuge, die nicht unter die Bestimmungen der VO (EWG) Nr. 3820/85 bzw. des AETR fallen

Fahrer von Fahrzeugen zur Güterbeförderung mit mehr als 2,8 t und nicht mehr als 3,5 t zulässigem Gesamtgewicht einschließlich Anhänger, müssen, sofern diese Fahrzeuge nicht wegen einer Ausnahme ausgenommen sind, in übersichtlicher Form Aufzeichnungen über die Lenkzeiten, die Lenkzeitunterbrechungen und die Ruhezeiten gemäß Satz 2 bis 4 führen.

Die Aufzeichnungen müssen für jeden Tag getrennt erfolgen. Die Fahrer müssen jedes Blatt der Aufzeichnung mit Vor- und Zuname, dem Datum und dem amtlichen Kennzeichen, den Kilometerständen bei Fahrtbeginn und Fahrtende sowie der Gesamtfahrstrecke der benutzten Fahrzeuge versehen. Alle Eintragungen sind unverzüglich vorzunehmen.

Die Aufzeichnungspflichten nach Satz 1, 2 und 3 sind erfüllt, wenn Muster der Anlage 1 (siehe Seite 22) verwendet werden.

Aufzeichnungen nach Absatz 6 sind entbehrlich, wenn

1. ein im Fahrzeug befindliches Kontrollgerät (Fahrtschreiber gemäß § 57a der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung oder EG-Kontrollgerät gemäß Verordnung (EWG) Nr. 3821/85) während der gesamten Dauer der Schicht in Betrieb ist und die Dauer der Lenkzeit aufzeichnet und



Arbeits-, Lenk- und Ruhezeitnachweise

- im Falle der Verwendung eines Fahrtschreibers gemäß § 57a der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung die Schicht und die Pausen jeweils bei Beginn und am Ende für jeden Fahrer auf dem Schaublatt besonders vermerkt werden.
Der Unternehmer hat in den Fällen des Satzes 1 dem Fahrer vor Beginn der Fahrt Schaublätter in ausreichender Anzahl auszuhändigen. Die Bauart des Kontrollgeräts muss nach § 22a der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung oder nach den Vorschriften der Europäischen Gemeinschaften genehmigt sein.
Für den Bau und den Betrieb des Kontrollgeräts gilt § 57a der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung entsprechend. Absatz 6 Sätze 5 bis 7 gelten entsprechend.

Die Fahrer haben die Aufzeichnungen der laufenden Woche und des letzten Arbeitstages der Vorwoche, an dem gefahren wurde, mitzuführen und auf Verlangen vorzuweisen. Nach Ablauf dieser Tage sind die Aufzeichnungen dem Unternehmer auszuhändigen.

Vom Unternehmer sind die Arbeitszeitnachweise ein Jahr lang aufzubewahren und auf Verlangen vorzulegen. Der Unternehmer ist ferner verpflichtet, die Aufzeichnungen wöchentlich oder, im Fall der Verhinderung, sobald wie möglich zu prüfen und die Maßnahmen zu ergreifen, die notwendig sind, um die Einhaltung der Lenkzeiten, die Lenkzeitunterbrechungen und die Ruhezeiten zu gewährleisten.



Ordnungswidrigkeiten und Straftaten

Das Fahrpersonalgesetz und die Fahrpersonalverordnung enthalten die **Bußgeldvorschriften**, die bei Verstößen gegen die Sozialvorschriften im Straßenverkehr anzuwenden sind. Wer als Unternehmer oder Mitglied des Fahrpersonals vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Sozialvorschriften im Straßenverkehr verstößt, begeht eine **Ordnungswidrigkeit**, die mit

einer Geldbuße bis zu 15.000 EUR

und ggf. auch darüber geahndet werden kann.

Insbesondere ist auch eine Entlohnung nach den zurückgelegten Fahrstrecken oder der Menge der beförderten Güter, etwa in Form von Prämien oder Zuschlägen für diese Fahrstrecken oder Gütermengen, eine Ordnungswidrigkeit.

In Bußgeldkatalogen für Unternehmer und für das Fahrpersonal sind für die einzelnen Verstöße die Bußgeldbeträge ausgewiesen.

Strafanzeige wird erstattet, wenn

- das Kontrollgerät auf irgendeine Art so beeinflusst wird, dass verfälschte Aufzeichnungen gemacht werden,
- verfälschte Aufzeichnungen bewusst verwendet werden oder
- Aufzeichnungen nachträglich verfälscht werden und falsche Eintragungen erfolgen.

Das Strafgesetzbuch droht in solchen Fällen Freiheitsstrafen bis zu 5 Jahren oder Geldstrafen an.



Rechtsgrundlagen

Zu den Sozialvorschriften im Straßenverkehr zählen:

Fahrpersonalrecht










- [1] Europäisches Übereinkommen über die Arbeit des im internationalen Straßenverkehr beschäftigten Fahrpersonals (**AETR**) vom 1. Juli 1970 (BGBl. 1974 II S. 1473) in der jeweils gültigen Fassung.
- [2] **Verordnung (EWG) Nr. 3820/85** des Rates über die Harmonisierung bestimmter Sozialvorschriften im Straßenverkehr vom 20. Dezember 1985 (ABl. EG L 370 31.12.1985 S.1) in der jeweils gültigen Fassung.
- [3] **Verordnung (EWG) Nr. 3821/85** des Rates über das Kontrollgerät im Straßenverkehr vom 20. Dezember 1985 (ABl. EG L 370 31.12.1985 S.8) in der jeweils gültigen Fassung.
- [4] Gesetz über das Fahrpersonal von Kraftfahrzeugen und Straßenbahnen (**Fahrpersonalgesetz - FPersG**) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 640) in der jeweils gültigen Fassung.
- [5] Verordnung zur Durchführung des Fahrpersonalgesetzes (**Fahrpersonalverordnung - FPersV**) vom 22. August 1969 (BGBl. I S. 1307) in der jeweils gültigen Fassung.

Arbeitszeitrecht

- [6] Arbeitszeitgesetz (**ArbZG**) vom 6. Juni 1994 (BGBl. I S. 1170/1171) in der jeweils gültigen Fassung.

Anlage 1: Muster für Aufzeichnungen

über die Lenkzeiten, alle sonstige Arbeitszeiten, die Lenkzeitunterbrechungen und die Ruhezeiten.

2. Amtliches Kennzeichen des (der) Fahrzeug(s)		1. Tageskontrollblatt Nr.												3. Tag und Datum		
		1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12			
4.																
5.																
6.																
		13	14	15	16	17	18	19	20	21	22	23	24			
4.																
5.																
6.																
7. Ort der Fahraufnahme		8. Ort der Fahrtbeendigung														
9. Höchstzulässiges Gesamtgewicht des Fahrzeugs einschließlich Anhänger														Stundenzahl		
														4. 		
10. Kilometerstand														5. 		
bei Fahrtbeginn														6. 		
bei Fahrtende																
Gesamtfahrstrecke																
Bemerkung und Unterschrift																

Erläuterungen: 4 Ruhezeiten und Lenkzeitunterbrechung
 5 Lenkzeiten
 6 Sonstige Arbeitszeiten einschließlich Arbeitsbereitschaft

Anlage 2: Bescheinigung über Vortage ohne Arbeitszeitnachweis

(Certificate under section 4 of the Ordinance on Crews of Vehicles for previous days without proof of working hours / Certificat délivré conformément à l'article 4 du règlement relatif à l'équipage des véhicules pour les jours précédents sans attestation d'heures de travail / Certificato a norma del § 4 del regolamento sul personale viaggiante concernente giorni precedenti senza certificati sugli di lavoro)

Der Fahrer *(The driver / Le conducteur / Il conducente)*

.....
Name, Vorname *(name, first name / nom, prénom / cognome, nome)*

kann für den bzw. den Zeitraum vom bis
(is not able, for or for the period from to / ne peut pas pour la date du pour la période du au / non può, per il (data) o per il periodo dal al)

keinen Nachweis über eine Tätigkeit an den Vortagen gemäß Artikel 15 Abs. 7 der Verordnung (EWG) Nr. 3821/85 oder Artikel 10 Abs. 1 Buchstabe d des Europäischen Übereinkommens über die Arbeit des im internationalen Straßenverkehr beschäftigten Fahrpersonals (AETR) vorlegen, weil er

(to furnish proof of his working hours on previous days in accordance with Article 15 para. 7 of the Council Regulation (EEC) No. 3821/85 or with Article 10 para. 1 letter d of the AETR, because he / présenter conformément au paragraphe 7 de l'article 15 du règlement (CEE) n° 3821/85 ou conformément à la lettre d) du paragraphe 1 de l'article 10 de l'AETR une attestation portant sur une activité exercée pendant les jours précédents, parce qu'il / presentare nessun certificato riguardante le attività esercitate nei giorni precedenti a norma dell'articolo 15, 7° comma, del regolamento (CEE) n. 3821/85 o a norma dell'articolo 10, 1° comma, lettera d dell'AETR, in quanto)

*** krank war, Urlaub, Frei- oder Ruhezeit hatte**

(was sick, on leave, had free or rest periods / était malade, en congés, avait des heures de repos ou de loisir / era malato, in vacanza, tempo libero, tempo di riposo)

*** keine oder nur solche Fahrzeuge gelenkt hat, für die eine Nachweispflicht nach den o. a. Vorschriften nicht besteht**

(did not drive at all or only those vehicles for which he is not required to furnish proof under the above-mentioned provisions / n'avait pas conduit ou n'avait conduit que des véhicules pour lesquels le règlement cité au-dessus ne prévoit pas l'obligation de présenter une attestation / non ha guidato veicoli oppure ha guidato veicoli per i quali non esiste un obbligo di documentazione a norma della prescrizioni di cui sopra)

*** aus folgenden sonstigen Gründen kein Fahrzeug gelenkt hat:**

(did not drive a vehicle for the following other reasons: / n'avait pas conduit de véhicule pour les raisons suivantes: / non ha guidato veicoli per i seguenti motivi:)

.....

.....

*** zutreffendes ankreuzen und ggfs. erläutern**

(tick the appropriate box and specify if necessary / marquer d'une croix la mention qui correspond et préciser le cas échéant / Segnare con croci ciò che interessa, all'occorrenza spiegazioni)

.....
Ort *(Place / Lieu / Luogo)*

.....
Datum *(Date / Date / Data)*

Firmenstempel *(Company stamp / Cachet de l'entreprise / Timbro dell'impresa)*

.....
Unterschrift des Unternehmers oder seines Beauftragten

(Signature of the employer or his authorized representative / Signature de l'entrepreneur ou de son représentant / Firma dell'imprenditore)

Für eine **Beratung** zu allen Fragen des Arbeits- und Gesundheitsschutzes und zu gesetzlichen Vorschriften steht Ihnen in Sachsen-Anhalt das Landesamt für Verbraucherschutz zur Verfügung.

Landesamt für Verbraucherschutz des Landes Sachsen-Anhalt Fachbereich 5 – Arbeitsschutz

Standort Dessau, Leiter Günter Laux
PF 1802 – 06815 Dessau, Kühnauer Str. 70 - 06846 Dessau
☎ (03 40) 65 01-0, Fax (03 40) 65 01-2 94
ebenso

Dezernat 51 Technischer und sozialer Arbeitsschutz, Leiter Dr. Ulrich Bärenwald
Dezernat 52 Stoffliche/Physikalische Gefahren, Medizinischer Arbeitsschutz, Leiter Dr. Georg Hamm

E-Mail: FB5@lav.ms.sachsen-anhalt.de

Internet: <http://www.verbraucherschutz.sachsen-anhalt.de> (oder <http://st.osha.de>)

Dezernat 53 Gewerbeaufsicht West

Standort Halberstadt (früher GAA Halberstadt), Leiter Dr. Uwe Heuck
Klusstr. 18 – 38820 Halberstadt

☎ (0 39 41) 5 86-0, Fax (0 39 41) 5 86-4 54

E-Mail: ga-west@lav.ms.sachsen-anhalt.de

Zuständig für die Landkreise Aschersleben-Staßfurt, Halberstadt, Quedlinburg und Wernigerode

Dezernat 54 Gewerbeaufsicht Ost

Standort Dessau (früher GAA Dessau), Leiter Klaus Gilke
PF 1802 – 06815 Dessau, Kühnauer Str. 70 - 06846 Dessau

☎ (03 40) 65 01-0, Fax (03 40) 65 01-180

E-Mail: ga-ost@lav.ms.sachsen-anhalt.de

Zuständig für die kreisfreie Stadt Dessau sowie für die Landkreise Anhalt-Zerbst, Bernburg, Bitterfeld, Köthen und Wittenberg

Dezernat 55 Gewerbeaufsicht Mitte

Standort Magdeburg (früher GAA Magdeburg), Leiter Hans-Jürgen Orschmann
PF 39 50 – 39014 Magdeburg, Saalestr. 32 - 39126 Magdeburg

☎ (03 91) 25 64-200, Fax (03 91) 25 64-2 02

E-Mail: ga-mitte@lav.ms.sachsen-anhalt.de

Zuständig für die kreisfreie Stadt Magdeburg sowie für die Landkreise Bördekreis, Ohrekreis und Schönebeck

Dezernat 56 Gewerbeaufsicht Nord

Standort Stendal (früher GAA Stendal), Leiter Gerhard Wilcke
PF 10 15 52 – 39555 Stendal, Stadtseeallee 1 - 39576 Stendal

☎ (0 39 31) 4 94-0, Fax (0 39 31) 21 20 18

E-Mail: ga-nord@lav.ms.sachsen-anhalt.de

Zuständig für die Landkreise Altmarkkreis Salzwedel, Stendal und Jerichower Land

Dezernat 57 Gewerbeaufsicht Süd

Standort Halle (Saale) (früher GAA Halle und GAA Naumburg), Leiter Dr. Bernhard Räbel
PF 11 04 34 – 06018 Halle (Saale), Dessauer Str. 104 - 06118 Halle (Saale)

☎ (03 45) 52 43-0, Fax (04 45) 52 43-2 14

E-Mail: ga-sued@lav.ms.sachsen-anhalt.de

Zuständig für die kreisfreie Stadt Halle sowie für die Landkreise Burgenlandkreis, Mansfelder Land, Merseburg-Querfurt, Saalkreis, Sangerhausen und Weißenfels

Stand 31.05.2005

**Herausgeber:
Landesamt für Verbraucherschutz
des Landes Sachsen-Anhalt
Fachbereich 5 Arbeitsschutz**

Diese Informationsschrift kann bei einer der umseitig aufgeführten Dienststellen
oder direkt beim:

Dezernat Informationsmanagement des Landesamtes für Verbraucherschutz,
Kühnauer Str. 70, 06846 Dessau, Tel. 0340-6501-168, Fax 0340-6501-294

E-Mail fb5@lav.ms.sachsen-anhalt.de

Besuchen Sie auch unsere Internetseite:

www.verbraucherschutz.sachsen-anhalt.de

LAV 07/2005-119